

## Bisheriges Statut.

- schriftliche Bestätigung der von der Hauptversammlung erteilten Decharge im Kassabuch zu geben, welche die Vorstandsmitglieder gegen alle späteren Ansprüche sicherstellt;
2. alles, was auf Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens Bezug hat und nicht vom Beschluß der Hauptversammlung abhängig ist (§ 14 ad 4), zu genehmigen.

**§ 37. Geschäfte des Wahlausschusses.**

Der Wahlausschuß hat:

1. die Auszählung der Stimm- und Wahlzettel, der letzteren unter Assistenz eines Notars, zu besorgen;
2. gemeinschaftlich mit dem Vorstande die Ernennung der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken, insofern nicht von der Hauptversammlung ein anderer Wahlmodus beschlossen ist;
3. etwaige Beschwerden über den Vorstand entgegenzunehmen, zu begutachten und, in Ermangelung gütlicher Ausgleichung, der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen;
4. die Vollmachten für Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung vom Central-Bureau entgegenzunehmen und zu prüfen;
5. vor der Hauptversammlung die gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder zu verteilen und den Stellvertretern Bescheinigungen über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder zum Zwecke der Abstimmung in der Hauptversammlung auszustellen;
6. die Wahlen zum Vorstande und zu den ordentlichen Ausschüssen vorzubereiten.

**§ 38. Geschäfte des Verwaltungsausschusses.**

Der Verwaltungsausschuß, in welchem sich zwei Mitglieder der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig befinden müssen, hat die Deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig zu verwalten. Er hat für Instandhaltung und Verwaltung des Gebäudes, sowie der inneren Räume und für deren Vermietung zu sorgen.

**§ 39. Geschäfte des Hauptausschusses.**

Der Hauptausschuß tritt nur auf Einladung des Vorstandes zusammen, um über wichtige Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben.

Insbepondere gehören hierher:

1. die Aufstellung von Bildnissen verstorbener Geschäftsgenossen in der Buchhändlerbörse;
2. die Prüfung zweifelhafter Aufnahmegefühle;
3. die Prüfung von Thatfachen, welche die Ausschließung aus dem Vereine begründen würden.

**§ 40. Geschäfte der Historischen Kommission.**

Die Aufgabe der Historischen Kommission ist die Herstellung einer »Geschichte des Deutschen Buchhandels«, sowie die Vorbereitung von zur Geschichte des Buchhandels dienenden historischen Arbeiten.

Dieselbe führt ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Vorstande.

Die Mitglieder dieser Kommission werden ohne Beschränkung ihrer Zahl und Amtsdauer vom Vorstande gewählt.

**§ 41. Geschäfte des Ausschusses für die Bibliothek.**

Der Ausschuß für die Bibliothek hat den Vorstand mit seinem sachverständigen Räte bei der Verwaltung, bei der Vermehrung und Aufbarmachung der Bibliothek und der Sammlungen zu unterstützen, sowie den Bestand beider zu überwachen und die technische Verwaltung zu beaufsichtigen.

## Neue Satzungen.

öffentlichen, mit seinem Gutachten der Hauptversammlung vorzulegen und dem Vorstande die schriftliche Bestätigung der von der Hauptversammlung ausgesprochenen Entlastung im Kassabuche zu geben. Diese Bescheinigung stellt die Vorstandsmitglieder gegen alle späteren Ansprüche sicher.

**§ 33. Geschäfte des Wahlausschusses.**

Der Wahlausschuß hat:

1. die Wahlen zum Vorstande und zu den ordentlichen Ausschüssen vorzubereiten;
2. die Vollmachten für Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung von der Geschäftsstelle entgegenzunehmen und zu prüfen;
3. vor der Hauptversammlung die gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder zu verteilen und den Stellvertretern Bescheinigungen über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder zum Zwecke der Abstimmung in der Hauptversammlung auszustellen;
4. die Auszählung der Stimm- und Wahlzettel, der letzteren unter Assistenz eines Notars, zu besorgen;
5. gemeinschaftlich mit dem Vorstande die Ernennung der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken, insofern nicht von der Hauptversammlung eine andere Wahlart beschlossen ist.

**§ 34. Geschäfte des Verwaltungsausschusses.**

Der Verwaltungsausschuß hat das Deutsche Buchhändlerhaus in Leipzig zu verwalten, insbesondere für dessen Instandhaltung zu sorgen und über die vorübergehende Benutzung der Räume desselben zu anderen Zwecken als denen des Börsenvereins zu verfügen. Auch ist bei etwaigen Verkäufen, Neubauten und sonstigen Veränderungen des Börsegebäudes und seiner Benutzung das Gutachten des Verwaltungsausschusses einzuholen.

**§ 35. Geschäfte des Vereinsausschusses.**

Der Vereinsausschuß hat über die ihm vorgelegten Fälle einer Verletzung der Satzungen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zu entscheiden (§§ 8 u. 9). Derselbe tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Ausschusses hat die Einladung derselben durch den Vorstand zu erfolgen.

**§ 36. Geschäfte der Historischen Kommission.**

Die Aufgabe der Historischen Kommission ist die Herausgabe einer »Geschichte des Deutschen Buchhandels«, sowie die Vorbereitung von zur Geschichte des Buchhandels dienenden historischen Arbeiten.

Dieselbe führt ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Vorstande.

Die Mitglieder dieser Kommission werden ohne Beschränkung ihrer Zahl auch außerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder von dem Vorstande gewählt.

**§ 37. Geschäfte des Ausschusses für die Bibliothek.**

Der Ausschuß für die Bibliothek hat den Vorstand mit seinem sachverständigen Räte bei der Verwaltung und Aufbarmachung der Bibliothek und der Sammlungen zu unterstützen, sowie den Bestand beider zu überwachen und die technische Verwaltung zu beaufsichtigen.